

SCHADENERSATZ

Wenn Unfallopfer härter arbeiten müssen

Der OGH bleibt nach kurzem Schwanken dabei, auch ohne konkreten Vermögensschaden eine „abstrakte Rente“ zuzusprechen.

VON CHRISTIAN HUBER

AACHEN. Es sind Ausnahmen, aber es gibt sie: die Fälle, in denen Geschädigten ohne Nachweis eines Minus in ihrer Geldbörse der Ersatz eines Vermögensschadens zusteht. So ist das bei der „abstrakten Rente“ für verletzte Arbeitnehmer. Der OGH hat sich jüngst zu ihr bekannt, nachdem er im Vorjahr die Zubilligung einer solchen Entschädigung grundsätzlich in Frage gestellt hatte.

Der Sachverhalt war durchaus alltäglich: Bei einem Verkehrsunfall wurde ein über 50-jähriger Fernfahrer verletzt. Die Einstandspflicht des gegnerischen Haftpflichtversicherers stand fest. Der Lkw-Fahrer erlitt so schwere Verletzungen, dass er beim Ziehen von Paletten und Heben von Lasten sich mehr anstrengen musste als vor dem Unfall. Eine batteriebetriebene Hilfe, die ihm die Arbeit erleichtern würde, konnte er aus Platz- und Gewichtsgründen nicht mitnehmen. Der Mann befürchtet nun, eines Tages wegen seiner Behinderung die Arbeit zu verlieren.

Tatsächlich hatte ihn der Arbeitgeber schon aufgefordert, seine Leistung zu steigern, sonst werde er durch einen körperlich vollwertigen Fahrer ersetzt. Kann der Verletzte nun schon Ersatz vom gegnerischen Haftpflichtversicherer verlangen, oder muss er zuwarten, bis er eine konkrete Vermögenseinbuße erleidet, wenn er die Arbeit verliert?

Seit undenklichen Zeiten ist in der OGH-Rechtsprechung in solchen Fällen die Zubilligung einer abstrakten Rente anerkannt. Sie



Paletten, Paletten, Paletten: Schwerarbeit, erst recht ohne Motorhilfe. [Foto: Seidler]

beruht auf folgenden Überlegungen: Der Verletzte muss sich mehr anstrengen und verschleißt sich rascher. Ist der Arbeitsplatz gefährdet, soll dem Geschädigten unter gewissen Voraussetzungen ein Ersatzanspruch zustehen, auch wenn er vorläufig keinen Verdienstentgang erleidet.

Voraussetzung ist, dass er – zunächst – unfallbedingt nicht weniger verdient. Der Eintritt einer künftigen Erwerbseinbuße muss aber wahrscheinlich sein. Der Verletzte kann auf diese Weise einen Betrag ansparen und auf diese Reserven zurückgreifen, wenn sich das Risiko verwirklicht. Zu dem künftigen Zeitpunkt ist es für ihn nämlich häufig schwierig, nachzuweisen, dass der Arbeitsplatzverlust Folge der früheren Verletzung ist.

Die monatlichen Beträge verbleiben ihm aber auch dann, wenn er es schafft, durch seine Mehranstrengungen die Arbeit zu behalten.

Gegen den Zuspruch der abstrakten Rente wurde eingewendet, sie sei mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu begründen. Was gebühre, sei allenfalls ein Schmerzensgeld, aber kein Verdienstentgang. Im Vorjahr hat der OGH darüber nachgedacht, die abstrakte Rente gar nicht mehr zu gewähren (2 Ob 133/02a). Davon ist er nun wieder abgerückt; er hat dem Begehren des Verletzten im vollen Ausmaß von 112 Euro pro Monat stattgegeben (2 Ob 143/03y).

Mag sie aus dem Gesetz auch nicht unmittelbar ableitbar sein, so ist die abstrakte Rente doch ein überaus sachgerechter Ansatz zur Bewältigung der gegenläufigen Interessen: Der Geschädigte erhält eine Abgeltung für seine Mehranstrengung. Wenn sich eine geschädigte Hausfrau mehr anstrengt, um die Einstellung einer Ersatzkraft zu ersparen, erhält sie ein wirtschaftliches Äquivalent für die Mehranstrengung und nicht bloß eine viel geringere Abgeltung ihres immateriellen Nachteils. Entsprechendes gilt bei einem Selbstständigen. Warum das ausgerechnet beim Arbeitnehmer anders sein soll, ist nicht einzusehen.

Nachdenken könnte man freilich über die Höhe der Rente. Der OGH nimmt eine Anleihe bei der abstrakten Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sozialversicherungsrecht, einer Größe, auf die es im Schadenersatzrecht sonst niemals ankommt. Vorstellbar wären gewiss sachgerechtere Parameter.

Die Zubilligung einer abstrakten Rente liegt aber auch im Interesse des Ersatzpflichtigen. Er kann den Schadensfall zeitnah abschließend regulieren. Dazu kommt: Erhält der Verletzte eine abstrakte Rente, die

ihm einen abschließenden Verdienstentgang zubilligt, wird er größtmögliche Anstrengungen unternehmen, den Arbeitsplatz zu erhalten, weil er im Fall der Kündigung keinen zusätzlichen Schadenersatz fordern kann. Gibt demgegenüber der Ersatzpflichtige ein Anerkenntnis seiner Einstandspflicht bei Verwirklichung des Risikos ab, also bei Verlust des Arbeitsplatzes, besteht für den Verletzten ein geringerer Anreiz, sich anzustrengen. In Zeiten wie diesen wird es ihm dann häufig nicht gelingen, alsbald eine gleichwertige Stelle zu finden, was dazu führt, dass der Haftpflichtversicherer viel mehr zahlen muss.

Nicht immer ratsam

Ein Gesichtspunkt zum Schluss: Der OGH führt einerseits aus, dass Voraussetzung für die Zubilligung einer abstrakten Rente die Gefährdung des Arbeitsplatzes sei. Andererseits verlangt er eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Es geht somit um das Beweismaß. Wenn der Verlust des Arbeitsplatzes – in absehbarer Zukunft – sehr wahrscheinlich ist, muss dem Geschädigten dringend davon abgeraten werden, eine abstrakte Rente zu verlangen. Seine konkrete Einbuße bei Verlust des Arbeitsplatzes ist dann viel höher. Hat er aber einmal eine abstrakte Rente begehrt, kann er nicht nachlegen. Soll die abstrakte Rente eine eigenständige Bedeutung behalten, dürfen die Anforderungen an die Gefährdung des Arbeitsplatzes nicht zu streng sein. Dafür spricht, dass auch der Haushaltsführer und der Selbstständige ihre Mehranstrengung im Wege eines Vermögensschadens abgegolten erhalten und nicht bloß Schmerzensgeld geltend machen können.

o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Huber ist Österreicher und lehrt an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.